

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 27. JULI	2007
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 2007	Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG) neu: 2120-4	211
11. 7. 2007	Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften neu: 2032-10, neu: 2032-11, 1103-1	213
11. 7. 2007	Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes 1101-1, 1104-1, 2011-2, 202-1, 2030-1, 2031-1, 2034-4, 2120-2, 2128-1, 221-5, 222-2, 3030-2, 3032-3, 453-2, 612-1, 612-3, 780-1, 860-10, 202-1-39, 202-1-46, 202-1-59, 2030-1-1, 2030-1-41, 2030-1-42, 2030-1-76, 2032-1-4, 2032-2-3, 210-4-2, 2130-4, 221-5-1, 221-6-1, 411-12, 792-1-2	236
11. 7. 2007	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft 111-1	240
24. 7. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung 204-1-1	241

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG)

Vom 11. Juli 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen in öffentlichen Einrichtungen.

(2) Weitergehende Rauchverbote auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 verboten in

1. Behörden der Landes- und Bezirksverwaltung und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwal-

tung unabhängig von ihrer Rechtsform sowie in Gerichten,

2. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), unabhängig von ihrer Trägerschaft, einschließlich anderer öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf dem Betriebsgelände,
3. Heimen im Sinne von § 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416),
4. öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365),

5. Gebäuden von Einrichtungen im Sinne des § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 138), unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen,
6. Hochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft,
7. Sporthallen, Hallenbädern, sonstigen Räumen, in denen Sport ausgeübt wird, unabhängig von ihrer Trägerschaft,
8. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf-
führung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender
oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig
von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zu-
gänglich sind,
9. Einrichtungen, in denen Getränke oder zubereitete
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden
(Gaststätten), einschließlich Gaststätten, die in der
Betriebsart Diskothek geführt werden,
10. Einzelhandelsgeschäften, in denen Lebensmittel, Speisen
oder Getränke angeboten werden,
11. Einkaufszentren, sofern sie sich in geschlossenen Gebäu-
den befinden,
12. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Vollzugs von
Maßregeln der Besserung und Sicherung und vergleich-
baren Einrichtungen.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Es gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. In Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 12 kann die Leiterin oder der Leiter für Räume, die Wohnzwecken dienen und mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, wenn alle Bewohnerinnen oder Bewohner des Raumes damit einverstanden sind.

(3) In den Einrichtungen und Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 bis 9, 11 und 12 können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen ausgeschlossen wird und die Raucheräume belüftet und ausdrücklich gekennzeichnet werden.

(4) Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummer 9, bei denen es sich um Festzelte bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen oder um Vereins- oder Clubheime von eingetragenen Vereinen handelt, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 und 5 erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden sowie auch auf alle schulischen Veranstaltungen und alle Kinder- und Jugendveranstaltungen außerhalb der Gebäude.

(6) Für Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummern 2, 3 und 12 kann die Leiterin oder der Leiter aus zwingend konzeptionellen oder therapeutischen Gründen Ausnahmen vom Rauchverbot nach Absatz 1 zulassen.

(7) Das Rauchen ist abweichend von Absatz 1 zulässig in

1. Räumen des Polizeigewahrsams, in denen die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter den in Gewahrsam Genommenen das Rauchen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Gewahrsams gestattet,
2. Vernehmungsräumen der Polizei, in denen die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter den zu Vernehmenden das Rauchen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs von Vernehmungen gestattet.

§ 3

Hinweispflicht

An Orten, an denen nach § 2 Absatz 3, 4 oder 6 das Rauchen gestattet ist, ist dies deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4

Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbots

(1) Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und 12,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte und der Diskothek im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 9,
3. die Betreiberin oder der Betreiber in den Fällen von § 2 Absatz 1 Nummern 10 und 11.

(2) Soweit den Verantwortlichen nach Absatz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in einem Rauchverbotsbereich nach § 2 raucht,
2. der Hinweispflicht nach § 3 nicht nachkommt oder
3. als Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Absatz 1 Nummer 1 mit einer gebührenfreien Verwarnung oder mit einer Geldbuße von 20 Euro bis 200 Euro und
2. im Fall von Absatz 1 Nummern 2 und 3 mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2007.

Der Senat

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Juli 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetz 2007/2008 (HmbBVAnpG 2007/2008)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge

(1) Ab dem 1. Januar 2008 werden um 1,9 vom Hundert erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge,
ausgehend von den sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträgen,
5. die Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie in der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 2), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), für dynamisch erklärt worden sind,
6. die Beträge in § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

(MVergV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), zuletzt geändert am 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774, 2776), sowie

7. der Betrag in § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in der Anlage 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), in der jeweils geltenden Fassung genannten Ämter.

(3) Um 1,6 vom Hundert werden die sich aus den Anlagen VI a bis VI i BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträge des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags erhöht.

(4) Die erhöhten Beträge zu Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 7 sowie Absatz 3 ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 18 dieses Gesetzes, die mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an die Stelle der Anlagen IV, V, VI a bis VI i, VIII und IX BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung treten.

§ 3

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Zwischenbesoldungsgruppen,
 - c) der nach § 8 HmbBesG in der jeweils geltenden Fassung künftig wegfallenden Ämter;
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absätze 2 und 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage 19);
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen.

§ 4

Einmalzahlung im Jahr 2007

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat Juli

2007 und mindestens einen Tag im Monat August 2007 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 560 Euro, Anwärterinnen und Anwärter in Höhe von 225 Euro.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Maßgebend für die Kürzung nach Satz 1 sind die Verhältnisse am 1. August 2007.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

§ 5

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2008 um 48,62 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist die vierte auf den 31. Dezember 2002 folgende Anpassung der Versorgungsbezüge im Sinne des § 69e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1822), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

§ 6

Einmalzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Jahr 2007

(1) Am 1. August 2007 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 560 Euro ergibt.

(2) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelastungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert am 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128). Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

§ 7

Gewährung der Einmalzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Einmalzahlung nach § 6 führt im Monat August 2007 zur Erhöhung der maßgebenden Höchstgrenzen in den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Bei der Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende

Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

§ 8

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 14 Absätze 2 bis 4, § 84 und die Anlagen IV, V, VI a bis VII, VIII und IX BBesG, Anlage 1 der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843), § 71 BeamtVG, die Beträge in § 4 Absätze 1 und 3 MVergV sowie den Betrag in § 4 Absatz 1 Nummer 1 EZulV.

Artikel 2

Hamburgisches Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung im Dezember nach dem Hamburgischen Sonderzahlungsgesetz vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 507), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder landesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. § 7 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) Im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichtende Beiträge, Gebühren und Entgelte werden Anwärterinnen und Anwärtern, die ihre Ausbildung nach dem 30. September 2007 beginnen, vom Dienstherrn nicht erstattet. Entgegenstehende Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche sind unwirksam.

§ 2

§ 1 Absatz 6 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit, die nach dem 30. September 2007 einen Aufstiegslehrgang für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst beginnen.

§ 3

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 59 BBesG.

Artikel 3

Fünftes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Buchstabe a wird hinter dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Textstelle „in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der landesgesetzlich festgelegten Höhe des Grundgehalts“ eingefügt.
 - 1.1.2 In Buchstabe b wird hinter dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Textstelle „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in der landesgesetzlich festgelegten Höhe“ eingefügt.
 - 1.2 In Nummer 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Textstelle „Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 507), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 12 a Satz 2 wird die Textstelle „vom 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt 1989 I Seite 2261, 1990 I Seite 1337), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 3121)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757, 1404, 3384), zuletzt geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 138)“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die weitere Zeit die Hälfte des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 sowie in voller Höhe ein Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags in der landesgesetzlich festgelegten Höhe.“
 - 3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der allgemein für hamburgische Versorgungsempfänger nach Beamtenrecht geltenden Vorschriften“ durch die Wörter „Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „fünfundsiebzig vom Hundert“ durch die Textstelle „71,75 vom Hundert“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „nach den allgemein für Hinterbliebene hamburgischer Beamter geltenden Vorschriften“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 2 und Absatz 3 Nummern 1 und 2 wird jeweils in den Klammerzusätzen hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Textstelle „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 6.2 In Absatz 8 wird hinter dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Textstelle „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ und hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Textstelle „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
7. In § 18 Absatz 1 wird jeweils hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Textstelle „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt und die Wörter „fünfundsiebzig vom Hundert“ durch die Textstelle „71,75 vom Hundert“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 8.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats, die vor dem 13. November 1997 aus dem Senat ausgeschieden sind, sowie ihrer Hinterbliebenen bleibt mit der Maßgabe unverändert, dass der Höchstsatz des Ruhegehalts 71,75 vom Hundert beträgt.“
 - 8.1.2 In Satz 2 zweiter Halbsatz sowie in Satz 3 werden die Wörter „fünfundsiebzig vom Hundert“ jeweils durch die Textstelle „71,75 vom Hundert“ ersetzt.
 - 8.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Textstelle „des Vierten Gesetzes zur Änderung des Senatsgesetzes vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 111)“ ersetzt.
 - 8.3 Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für die am 28. Juli 2007 vorhandenen sowie die nach dem 27. Juli 2007 neu hinzu kommenden Empfänger von Ruhegehalt gelten abweichend von Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 3 bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung folgende Regelungen über den Höchstsatz für das Ruhegehalt:

 1. mit der vierten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 beträgt der Höchstsatz für die Versorgung 73,37 vom Hundert;
 2. bei den folgenden drei für hamburgische Beamte wirksam werdenden Anpassungen ändert sich der Höchstsatz für das Ruhegehalt wie folgt:
 - a) ab der fünften auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung beträgt der Höchstsatz 72,97 vom Hundert;
 - b) ab der sechsten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung beträgt der Höchstsatz 72,56 vom Hundert;
 - c) ab der siebten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung beträgt der Höchstsatz 72,16 vom Hundert;
 3. ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden, für hamburgische Beamte wirksam werdenden Anpassung gilt der Höchstsatz für das Ruhegehalt nach Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 3.

Sofern der jeweilige Ruhegehaltssatz von der Änderung des Höchstsatzes nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 berührt wird, gilt er als neu festgesetzt.
- (4) Absatz 3 gilt bei der Hinterbliebenenversorgung nach § 15 Absatz 2 sinngemäß für das der Berechnung des Witwen- oder Waisengeldes zugrunde liegende Ruhegehalt.

(5) Anstelle des in § 18 Absatz 1 genannten Vomhundertsatzes gelten bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die in Absatz 3 genannten Vomhundertsätze.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

(1) Artikel 1 §§ 4 und 6 ist nicht auf Senatsmitglieder, ehemalige Senatsmitglieder und deren Hinterbliebene anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die vor dem 1. Oktober 2008 zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden und denen auf Grund der dort wahrgenommenen Funktion eine Zulage nach den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder R des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustehen würde, die nicht in der Anlage 6 des Artikels 1 aufgeführt ist, erhalten diese entsprechend als Ausgleichszulage soweit nicht eine bundes- oder landesgesetzliche Regelung der Gewährung entgegensteht.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2007.

Der Senat

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.502,61	1.538,88	1.575,18	1.611,47	1.647,75	1.684,06	1.720,36					
A 3	1.565,28	1.603,89	1.642,50	1.681,11	1.719,74	1.758,36	1.796,98					
A 4	1.600,82	1.646,31	1.691,74	1.737,22	1.782,68	1.828,15	1.873,59					
A 5	1.613,76	1.671,98	1.717,21	1.762,42	1.807,67	1.852,89	1.898,12	1.943,36				
A 6	1.651,97	1.701,64	1.751,30	1.800,96	1.850,62	1.900,28	1.949,96	1.999,61	2.049,27			
A 7	1.724,58	1.769,21	1.831,70	1.894,19	1.956,67	2.019,17	2.081,67	2.126,29	2.170,92	2.215,57		
A 8		1.832,62	1.886,01	1.966,09	2.046,17	2.126,25	2.206,35	2.259,73	2.313,11	2.366,52	2.419,89	
A 9		1.952,50	2.005,04	2.090,50	2.175,96	2.261,44	2.346,91	2.405,66	2.464,43	2.523,18	2.581,94	
A 10		2.103,83	2.176,83	2.286,32	2.395,84	2.505,34	2.614,86	2.687,86	2.760,86	2.833,85	2.906,85	
A 11			2.425,16	2.537,36	2.649,56	2.761,78	2.873,99	2.948,79	3.023,59	3.098,41	3.173,22	3.248,01
A 12			2.608,15	2.741,94	2.875,70	3.009,48	3.143,26	3.232,44	3.321,61	3.410,80	3.500,00	3.589,17
A 13			2.935,70	3.080,16	3.224,63	3.369,08	3.513,53	3.609,84	3.706,14	3.802,45	3.898,77	3.995,07
A 14			3.055,38	3.242,72	3.430,05	3.617,37	3.804,70	3.929,58	4.054,47	4.179,36	4.304,25	4.429,13
A 15						3.977,94	4.183,90	4.348,67	4.513,44	4.678,21	4.842,98	5.007,74
A 16						4.393,51	4.631,70	4.822,27	5.012,85	5.203,39	5.393,95	5.584,52

Anlage 1
(ersetzt Anlage IV Nummer 1 BBesG)

Anlage 2
(ersetzt Anlage IV Nummer 2 BBesG)

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.007,74
B 2	5.825,61
B 3	6.171,85
B 4	6.534,49
B 5	6.950,55
B 6	7.343,43
B 7	7.725,62
B 8	8.123,96
B 9	8.618,54
B 10	10.154,43
B 11	10.550,28

Anlage 3
(ersetzt Anlage IV Nummer 3 BBesG)

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.470,04	3.963,94	4.813,36

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.152,72	3.297,19	3.373,25	3.569,41	3.765,59	3.961,76	4.157,95	4.354,13	4.550,29	4.746,48	4.942,65	5.138,84
R 2			3.842,84	4.039,02	4.235,19	4.431,38	4.627,55	4.823,73	5.019,91	5.216,07	5.412,26	5.608,40
R 3	6.171,85											
R 4	6.534,49											
R 5	6.950,55											
R 6	7.343,43											
R 7	7.725,62											
R 8	8.123,96											
R 9	8.618,54											
R 10	10.592,28											

Anlage 4
(ersetzt Anlage IV Nummer 4 BBesG)

Anlage 5
(ersetzt Anlage V BBesG)

F a m i l i e n z u s c h l a g
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	102,14	193,91
übrige Besoldungsgruppen	107,28	199,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 91,76 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 234,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 (§ 40 Absatz 2 BBesG) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	94,95 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	100,80 Euro

Anlage 6
(ersetzt Anlage IX BBesG)

Amtszulagen, Stellsulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 27	
§ 78	bis zu 76,69	Absatz 1	
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Buchstabe a	
Vorbemerkungen		Doppelbuchstabe aa	
		Doppelbuchstabe bb	
		Buchstabe b	
		Buchstabe c	
Nummer 6 Absatz 1		Absatz 2	
Buchstabe a	460,16	Buchstabe a	
Buchstabe b	368,13	Doppelbuchstabe bb	
Buchstabe c	294,50	Buchstabe b und c	
Nummer 8		Besoldungsgruppen	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 2 bis A 5		A 2	
A 6 bis A 9		3	
A 10 und höher		1	
Nummer 9		A 3	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		2	
von einem Jahr		A 4	
von zwei Jahren		1, 4	
Nummer 10 Absatz 1		2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 5	
von einem Jahr		3	
von zwei Jahren		4, 6	
Nummer 12		A 6	
Nummer 21		6	
Nummer 25		A 9	
Nummer 26 Absatz 1		3	
Die Zulage beträgt für Beamte		A 12	
des mittleren Dienstes		7, 8	
des gehobenen Dienstes		A 13	
		7	
		11, 12, 13	
		A 14	
		5	
		A 15	
		7	
		Bundesbesoldungsordnung R	
		Besoldungsgruppen	
		Fußnote	
		R 1	
		1, 2	
		R 2	
		3 bis 8, 10	
		R 3	
		3	

Anlage 7
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	722,48
A 5 bis A 8	833,20
A 9 bis A 11	882,70
A 12	1.010,87
A 13	1.040,02
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.072,05

Sätze der Mehrarbeitsvergütung

	Bis 31. Dezember 2007 geltender Betrag in Euro	Ab 1. Januar 2008 geltender Betrag in Euro
Mehrarbeitsvergütung		
§ 4 Absatz 1 MVergV		
A 1 bis A 4	9,96	10,15
A 5 bis A 8	11,77	11,99
A 9 bis A 12	16,15	16,46
A 13 bis A 16	22,27	22,69
§ 4 Absatz 3 MVergV		
Nummer 1	15,03	15,32
Nummer 2	18,62	18,97
Nummer 3	22,11	22,53
Nummern 4 und 5	25,83	26,32

**Sätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 EZulV**

Erschwerniszulage	Bis 31. Dezember 2007 geltender Betrag in Euro	Ab 1. Januar 2008 geltender Betrag in Euro
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 EZulV	2,72	2,77

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 2 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	891,70	1.052,36	1.215,18	1.376,91	1.539,73	1.702,53	1.863,20	2.027,09	2.186,68	2.350,02	2.512,30	2.673,49
A 9	1.048,59	1.222,73	1.395,77	1.569,90	1.745,12	1.918,73	2.092,87	2.267,53	2.441,13	2.615,28	2.788,87	2.963,00
A 10	1.183,37	1.366,12	1.546,20	1.727,34	1.907,94	2.089,63	2.270,22	2.450,84	2.630,89	2.811,51	2.993,19	3.173,80
A 11	1.288,50	1.478,26	1.666,41	1.855,11	2.043,80	2.231,96	2.421,19	2.609,87	2.799,10	2.987,25	3.175,96	3.364,11
A 12	1.434,60	1.634,61	1.834,07	2.034,64	2.234,10	2.435,20	2.634,67	2.835,22	3.034,69	3.235,25	3.435,80	3.635,82
A 13, C 1 und W 1	1.577,47	1.786,11	1.993,12	2.201,22	2.408,77	2.616,89	2.825,00	3.032,55	3.241,19	3.448,19	3.656,85	3.864,41
A 14	1.723,02	1.938,13	2.153,24	2.368,90	2.584,00	2.799,64	3.014,76	3.229,33	3.444,42	3.660,08	3.874,64	4.089,22
A 15, C 2, W 2 und R 1	1.925,20	2.157,56	2.389,93	2.622,27	2.854,63	3.087,53	3.319,35	3.552,79	3.785,16	4.018,06	4.250,42	4.482,77
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	2.034,08	2.278,32	2.522,53	2.766,22	3.011,52	3.254,66	3.498,88	3.743,11	3.987,32	4.232,09	4.475,77	4.719,45
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.034,08	2.286,94	2.542,48	2.798,02	3.053,58	3.310,19	3.565,73	3.821,82	4.077,35	4.333,44	4.588,99	4.844,53
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.240,05	2.523,61	2.807,20	3.090,25	3.373,80	3.657,38	3.940,42	4.223,46	4.507,58	4.790,07	5.073,11	5.357,77
B 8 und höher, R 8 und höher	2.399,63	2.719,85	3.039,02	3.359,25	3.678,96	3.999,19	4.319,96	4.639,66	4.959,91	5.279,59	5.599,83	5.919,53

Anlage 10
(ersetzt Anlage VI a BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 3 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	758,55	894,92	1.032,40	1.170,42	1.309,52	1.447,00	1.583,93	1.722,50	1.858,87	1.997,96	2.135,45	2.272,39
A 9	890,63	1.039,42	1.186,07	1.334,33	1.484,19	1.631,37	1.779,63	1.927,89	2.075,07	2.223,32	2.370,50	2.517,69
A 10	1.006,00	1.161,81	1.314,92	1.468,56	1.622,76	1.775,87	1.930,04	2.083,69	2.235,73	2.389,93	2.544,64	2.697,74
A 11	1.095,49	1.256,14	1.416,26	1.576,92	1.737,57	1.898,24	2.058,36	2.219,02	2.378,60	2.538,71	2.699,92	2.858,95
A 12	1.218,41	1.389,32	1.559,12	1.728,95	1.899,86	2.069,67	2.238,97	2.409,32	2.580,21	2.750,05	2.920,41	3.090,25
A 13, C 1 und W 1	1.341,32	1.518,16	1.693,91	1.871,27	2.047,58	2.224,41	2.401,23	2.577,53	2.755,44	2.931,19	3.108,03	3.284,85
A 14	1.464,79	1.647,56	1.829,77	2.014,16	2.196,37	2.379,14	2.561,36	2.744,66	2.927,96	3.110,72	3.293,48	3.475,70
A 15, C 2, W 2 und R 1	1.636,23	1.833,53	2.030,87	2.229,26	2.427,66	2.623,89	2.821,21	3.020,14	3.218,01	3.415,31	3.612,64	3.811,03
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	1.728,42	1.935,98	2.143,54	2.351,64	2.558,66	2.766,22	2.974,32	3.181,34	3.389,45	3.598,08	3.804,57	4.012,11
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.728,42	1.944,07	2.161,34	2.378,60	2.595,32	2.813,13	3.030,92	3.248,19	3.465,46	3.682,72	3.899,99	4.117,27
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.904,71	2.144,61	2.385,60	2.626,59	2.867,58	3.108,56	3.349,55	3.590,53	3.830,98	4.072,50	4.312,40	4.553,95
B 8 und höher, R 8 und höher	2.039,50	2.311,76	2.584,00	2.855,71	3.128,51	3.399,15	3.671,41	3.943,12	4.215,36	4.487,08	4.759,34	5.031,61

Anlage 11
(ersetzt Anlage VIb BBesG)

Anlage 12
(ersetzt Anlage VI c BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	624,84	736,44	851,27	963,95	1.078,23	1.191,45	1.304,67	1.418,96	1.531,09	1.645,38	1.758,60	1.871,83
A 9	733,76	855,04	976,88	1.098,18	1.222,19	1.343,49	1.465,33	1.587,17	1.709,01	1.829,77	1.952,15	2.074,00
A 10	829,17	956,39	1.082,54	1.209,79	1.335,94	1.463,18	1.589,32	1.715,48	1.842,72	1.968,33	2.094,48	2.222,25
A 11	902,48	1.034,04	1.166,66	1.298,73	1.431,35	1.562,36	1.694,45	1.826,53	1.959,15	2.090,17	2.223,32	2.354,87
A 12	1.003,85	1.144,01	1.283,64	1.424,89	1.563,98	1.704,16	1.844,86	1.983,95	2.124,13	2.264,85	2.405,00	2.545,72
A 13, C 1 und W 1	1.104,12	1.249,68	1.394,69	1.540,27	1.686,37	1.831,38	1.976,95	2.122,52	2.268,62	2.413,63	2.559,73	2.704,76
A 14	1.206,54	1.356,96	1.506,83	1.657,25	1.809,28	1.959,70	2.110,11	2.260,52	2.410,94	2.561,36	2.711,78	2.862,73
A 15, C 2, W 2 und R 1	1.347,27	1.509,54	1.672,89	1.836,24	1.998,52	2.161,87	2.324,15	2.486,96	2.649,78	2.812,59	2.975,40	3.137,67
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	1.423,81	1.594,71	1.765,08	1.935,98	2.107,96	2.278,86	2.448,67	2.620,12	2.791,02	2.963,00	3.133,35	3.303,74
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.423,81	1.600,10	1.779,63	1.958,61	2.137,60	2.317,67	2.495,58	2.674,03	2.853,56	3.033,09	3.211,54	3.391,06
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.568,30	1.766,15	1.965,09	2.163,49	2.361,34	2.559,73	2.758,66	2.956,53	3.155,47	3.352,78	3.551,72	3.750,65
B 8 und höher, R 8 und höher	1.679,35	1.903,63	2.127,37	2.351,64	2.575,92	2.800,19	3.023,92	3.248,19	3.471,39	3.695,67	3.919,93	4.143,66

Anlage 13
(ersetzt Anlage VI d BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 4 BBesG)
- Unterkunft und Verpflegung -
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	437,24	515,93	595,20	674,98	754,77	834,02	912,73	993,59	1.071,24	1.152,10	1.230,80	1.310,60
A 9	513,24	598,41	683,61	768,78	855,04	940,22	1.025,95	1.111,13	1.195,77	1.280,95	1.367,21	1.450,78
A 10	580,63	669,57	758,02	846,42	935,37	1.024,33	1.113,29	1.201,69	1.289,58	1.377,45	1.466,39	1.554,83
A 11	630,76	724,58	816,22	908,96	1.001,16	1.093,87	1.186,07	1.278,79	1.371,52	1.463,71	1.555,90	1.648,09
A 12	702,47	800,60	899,79	996,84	1.094,94	1.192,53	1.291,18	1.389,32	1.487,43	1.585,02	1.683,12	1.781,25
A 13, C 1 und W 1	772,56	874,45	976,35	1.078,78	1.180,13	1.282,03	1.384,47	1.486,36	1.588,25	1.690,14	1.792,03	1.893,93
A 14	844,79	949,93	1.055,06	1.161,26	1.266,39	1.372,07	1.477,18	1.582,32	1.687,44	1.793,12	1.898,78	2.003,90
A 15, C 2, W 2 und R 1	943,46	1.057,21	1.170,96	1.284,73	1.398,47	1.511,69	1.627,06	1.741,35	1.854,57	1.968,87	2.082,62	2.196,90
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	996,84	1.116,51	1.235,66	1.354,81	1.475,58	1.594,71	1.714,40	1.834,07	1.954,31	2.074,00	2.193,14	2.312,28
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	996,84	1.120,28	1.245,91	1.371,52	1.496,05	1.621,12	1.747,83	1.872,36	1.997,96	2.122,52	2.249,21	2.374,29
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.097,66	1.236,21	1.375,30	1.514,39	1.652,94	1.792,03	1.931,12	2.069,67	2.208,76	2.347,32	2.486,42	2.624,43
B 8 und höher, R 8 und höher	1.175,82	1.332,16	1.489,59	1.645,92	1.802,82	1.959,70	2.116,58	2.272,93	2.430,90	2.586,70	2.743,58	2.901,01

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 4 BBesG)

 - Unterkunft und Verpflegung -
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	531,03	625,92	723,49	818,92	915,95	1.012,47	1.109,51	1.206,54	1.301,45	1.398,47	1.494,43	1.591,47
A 9	623,75	727,26	830,77	934,30	1.038,89	1.141,31	1.245,91	1.348,88	1.452,39	1.555,90	1.658,87	1.762,38
A 10	704,09	812,45	919,73	1.028,10	1.135,39	1.243,75	1.350,50	1.458,32	1.565,06	1.672,89	1.781,25	1.888,54
A 11	766,63	879,30	991,98	1.104,12	1.215,72	1.327,85	1.441,05	1.552,66	1.665,35	1.777,48	1.889,62	2.001,76
A 12	853,43	972,58	1.091,72	1.210,33	1.328,92	1.448,07	1.567,77	1.686,37	1.806,59	1.925,20	2.043,80	2.163,49
A 13, C 1 und W 1	938,61	1.062,61	1.185,52	1.310,07	1.433,52	1.556,43	1.680,43	1.804,43	1.928,43	2.051,89	2.175,89	2.299,34
A 14	1.025,41	1.154,26	1.280,95	1.409,26	1.537,03	1.665,87	1.793,12	1.920,87	2.049,20	2.177,50	2.304,74	2.434,11
A 15, C 2, W 2 und R 1	1.145,08	1.283,09	1.421,65	1.560,21	1.699,31	1.837,31	1.975,34	2.113,90	2.252,45	2.390,45	2.529,01	2.667,02
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	1.210,33	1.354,81	1.500,92	1.645,92	1.791,49	1.936,52	2.082,08	2.227,11	2.372,66	2.517,69	2.663,25	2.808,27
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.210,33	1.360,74	1.511,69	1.665,35	1.816,82	1.969,93	2.121,43	2.273,46	2.426,57	2.578,08	2.730,10	2.882,14
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.332,70	1.501,45	1.670,19	1.838,95	2.006,61	2.176,42	2.344,63	2.513,37	2.681,03	2.850,34	3.019,05	3.187,80
B 8 und höher, R 8 und höher	1.428,66	1.617,90	1.809,28	1.999,05	2.189,37	2.379,67	2.570,51	2.760,83	2.950,06	3.140,92	3.331,21	3.522,60

Anlage 14
(ersetzt Anlage VI e BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 5 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	988,21	1.155,87	1.321,93	1.490,13	1.654,56	1.822,23	1.989,90	2.157,56	2.324,15	2.490,20	2.656,78	2.825,00
A 9	1.157,48	1.335,94	1.516,53	1.693,91	1.872,91	2.051,35	2.229,79	2.409,85	2.588,31	2.766,76	2.946,83	3.125,82
A 10	1.308,98	1.494,97	1.680,43	1.865,35	2.050,81	2.236,82	2.422,25	2.608,25	2.794,79	2.979,18	3.165,18	3.351,17
A 11	1.424,89	1.618,98	1.814,14	2.008,22	2.203,38	2.398,54	2.592,63	2.787,24	2.982,41	3.177,03	3.372,19	3.566,28
A 12	1.583,93	1.789,88	1.995,27	2.200,69	2.406,09	2.611,49	2.816,90	3.022,83	3.228,25	3.433,64	3.639,05	3.844,45
A 13, C 1 und W 1	1.742,43	1.957,00	2.171,03	2.385,60	2.600,71	2.814,21	3.028,78	3.243,87	3.458,98	3.672,48	3.887,04	4.102,69
A 14	1.902,55	2.123,60	2.345,71	2.567,29	2.789,40	3.012,06	3.233,09	3.454,68	3.675,72	3.897,82	4.118,87	4.342,07
A 15, C 2, W 2 und R 1	2.126,29	2.367,81	2.608,79	2.849,78	3.090,25	3.331,21	3.572,74	3.813,73	4.054,72	4.295,16	4.535,07	4.777,67
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	2.255,13	2.507,45	2.760,83	3.014,21	3.265,44	3.518,30	3.770,05	4.023,45	4.275,75	4.528,06	4.781,46	5.033,76
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.255,67	2.521,46	2.786,71	3.051,95	3.317,21	3.582,45	3.848,22	4.113,48	4.378,73	4.643,97	4.909,77	5.174,47
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.515,00	2.806,66	3.097,77	3.389,99	3.681,64	3.973,30	4.264,96	4.557,18	4.848,30	5.140,49	5.432,17	5.724,38
B 8 und höher, R 8 und höher	2.712,31	3.041,71	3.371,65	3.701,59	4.031,00	4.359,86	4.690,33	5.019,21	5.348,61	5.679,07		

Anlage 15
(ersetzt Anlage VI f BBesG)

Anlage 16
(ersetzt Anlage VI g BBesG)

Besoldungsgruppe	Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 5 BBesG) (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	848,57	988,74	1.131,06	1.271,79	1.413,58	1.555,90	1.696,61	1.838,95	1.980,72	2.120,89	2.263,76	2.403,40
A 9	990,89	1.141,31	1.296,60	1.447,55	1.599,02	1.751,07	1.902,55	2.053,51	2.205,54	2.358,11	2.509,59	2.661,63
A 10	1.120,83	1.280,40	1.438,37	1.597,95	1.756,45	1.913,88	2.072,91	2.230,33	2.390,45	2.548,41	2.706,38	2.865,95
A 11	1.222,73	1.388,24	1.553,74	1.719,79	1.885,30	2.051,35	2.216,86	2.383,44	2.548,96	2.714,47	2.880,51	3.046,56
A 12	1.360,20	1.533,79	1.708,45	1.882,61	2.057,28	2.230,88	2.405,55	2.580,21	2.754,89	2.928,50	3.102,63	3.276,76
A 13, C 1 und W 1	1.496,60	1.678,82	1.860,50	2.042,72	2.225,49	2.407,17	2.588,86	2.770,53	2.953,84	3.135,51	3.317,21	3.499,43
A 14	1.632,99	1.820,06	2.008,22	2.196,90	2.385,07	2.573,22	2.761,37	2.948,44	3.137,13	3.325,83	3.513,44	3.702,13
A 15, C 2, W 2 und R 1	1.826,01	2.030,32	2.234,10	2.438,97	2.643,85	2.848,17	3.051,95	3.255,74	3.461,14	3.665,47	3.869,79	4.073,58
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	1.937,05	2.151,63	2.365,65	2.580,21	2.794,25	3.008,82	3.222,32	3.436,88	3.650,91	3.865,49	4.079,52	4.293,56
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.941,90	2.166,71	2.392,07	2.617,42	2.842,24	3.067,59	3.292,95	3.518,30	3.743,11	3.969,00	4.194,34	4.418,63
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.165,64	2.413,10	2.662,17	2.909,62	3.158,16	3.405,08	3.653,07	3.901,06	4.149,59	4.397,59	4.645,05	4.893,59
B 8 und höher, R 8 und höher	2.339,25	2.618,50	2.899,38	3.178,11	3.458,98	3.738,25	4.018,06	4.297,85	4.577,65	4.856,93		

Anlage 17
(ersetzt Anlage VI h BBesG)

Besoldungsgruppe	Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 5 BBesG) (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	710,02	828,08	942,92	1.059,91	1.175,82	1.291,74	1.408,17	1.524,63	1.641,61	1.757,53	1.873,44	1.989,90
A 9	830,77	956,39	1.082,54	1.206,54	1.332,70	1.458,85	1.584,46	1.711,71	1.837,86	1.963,48	2.089,63	2.215,78
A 10	939,69	1.068,53	1.199,00	1.326,77	1.456,69	1.586,10	1.716,02	1.845,93	1.974,79	2.105,25	2.233,03	2.362,42
A 11	1023,25	1.161,26	1.297,66	1.434,60	1.572,07	1.708,45	1.845,93	1.981,80	2.119,27	2.256,22	2.393,15	2.530,62
A 12	1137,00	1.281,48	1.426,50	1.570,45	1.714,40	1.858,35	2.002,82	2.146,22	2.291,79	2.435,75	2.580,21	2.723,62
A 13, C 1 und W 1	1252,91	1.400,64	1.550,51	1.699,84	1.849,18	1.997,44	2.145,69	2.295,56	2.444,37	2.593,16	2.742,50	2.891,30
A 14	1368,29	1.523,01	1.676,66	1.830,31	1.985,04	2.139,77	2.294,48	2.448,14	2.603,41	2.758,14	2.911,78	3.066,51
A 15, C 2, W 2 und R 1	1529,49	1.698,76	1.866,97	2.035,73	2.204,46	2.373,74	2.542,48	2.711,23	2.879,97	3.048,72	3.218,54	3.386,75
A 16 bis B 2, C 3, W 3 und R 2	1623,83	1.800,66	1.976,95	2.154,86	2.331,16	2.507,99	2.685,89	2.862,17	3.039,02	3.215,30	3.393,75	3.570,59
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1628,14	1.814,14	1.999,60	2.185,05	2.371,04	2.556,51	2.742,50	2.927,96	3.113,95	3.299,41	3.485,94	3.670,87
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1819,52	2.023,86	2.227,11	2.431,43	2.634,67	2.838,47	3.041,71	3.246,04	3.449,28	3.652,53	3.856,87	4.060,11
B 8 und höher, R 8 und höher	1968,33	2.199,07	2.431,43	2.662,71	2.893,45	3.125,28	3.356,55	3.586,74	3.819,11	4.050,94		

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 BBesG												nach § 56 Absatz 1 Nummer 2 BBesG
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
alle	128,85	147,73	167,12	184,91	204,87	223,74	242,06	260,94	279,80	299,21	318,08	335,33	128,85

Anlage 18
(ersetzt Anlage VI i BBesG)

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.743,09	2.839,40	2.935,70	3.032,00	3.128,33	3.224,63	3.320,92	3.417,23	3.513,53	3.609,84	3.706,14	3.802,45	3.898,77	3.995,07	
C 2	2.749,09	2.902,57	3.056,06	3.209,55	3.363,03	3.516,51	3.669,99	3.823,46	3.976,94	4.130,42	4.283,89	4.437,38	4.590,85	4.744,34	4.897,82
C 3	3.027,21	3.200,99	3.374,79	3.548,58	3.722,36	3.896,15	4.069,92	4.243,70	4.417,49	4.591,28	4.765,05	4.938,84	5.112,62	5.286,40	5.460,18
C 4	3.845,36	4.020,06	4.194,75	4.369,45	4.544,16	4.718,85	4.893,54	5.068,22	5.242,92	5.417,62	5.592,32	5.767,00	5.941,70	6.116,39	6.291,09

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vorhundert (v.H.), Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	72,57	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes	

Anlage 19
(ersetzt Anlage 1 der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843))

Gesetz
zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts
an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes

Vom 11. Juli 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „verheiratet oder“ durch die Textstelle „verheiratet sind, mit ihm eine Lebenspartnerschaft führen oder mit ihm“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 6 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a. eingefügt:

„1 a. die gemeinschaftlichen Kinder von Lebenspartnern“,
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 22 Absatz 6 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über das Hamburgische Verfassungsgericht**

In § 61 Absatz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), wird hinter der Textstelle „Ehegatten,“ die Textstelle „Lebenspartnern,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ehegatten“ die Textstelle „, Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an seinen Ehegatten, vor oder während

der Ehe, an seinen Lebenspartner, vor oder während der Lebenspartnerschaft, an seine, des Ehegatten oder des Lebenspartners Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine, des Ehegatten oder des Lebenspartners voll- oder halbbürtige Geschwister oder an den Ehegatten oder den Lebenspartner einer dieser Personen,“.

- b) In der Nummer 3 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gebührengesetzes

§ 9 Absatz 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist neben einem Ehegatten oder Lebenspartner im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht auch der andere Ehegatte oder Lebenspartner verpflichtet; dieser kann sich bei der während der Ehe oder Lebenspartnerschaft entstandenen Gebühr nicht darauf berufen, dass Unterhalt nicht für die Vergangenheit gefordert werden kann.“

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird hinter der Textstelle „Ehegatten,“ die Textstelle „Lebenspartner,“ eingefügt.
2. § 85 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft zu gewähren.“

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Das Hamburgische Disziplinargesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter der Textstelle „Ehegatte,“ die Textstelle „Lebenspartnerin, Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 68 Absatz 2 Nummer 2 wird hinter der Textstelle „Witwer,“ die Textstelle „die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner“, eingefügt.
3. In § 73 Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder Lebenspartnerin“, hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und hinter dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes**

Das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend auch für die Lebenspartnerin einer oder den Lebenspartner eines Ruhegeldversorgten oder Beschäftigten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. An die Stelle der Ehe tritt die Lebenspartnerschaft, an die Stelle der Ehegatten treten die Lebenspartner, an die Stelle der Heirat tritt die Begründung der Lebenspartnerschaft.“
2. In § 17 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird hinter den Wörtern „frühere Ehegatte“ die Textstelle „bzw. die Lebenspartnerin oder frühere Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner“ eingefügt.
3. In der Überschrift des § 27 werden hinter dem Wort „Ehescheidung“ die Wörter „oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe**

Hinter § 7 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35) wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft zu gewähren.“

Artikel 9**Änderung des Bestattungsgesetzes**

§ 22 Absatz 4 des Bestattungsgesetzes vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
2. In den Buchstaben c, e und g werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In Buchstabe p wird die Textstelle „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ angefügt.

Artikel 10**Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses**

In § 9 Nummer 7 des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 12), werden die Wörter „sowie das seiner Ehegattin bzw. ihres Ehegatten“ durch die Textstelle „und das seiner Ehegattin oder seines Lebenspartners bzw. das ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts**

In § 3 Satz 3 des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 14. November 1977 (HmbGVBl. S. 357), wird hinter dem Wort „Ehegatten“ die Textstelle „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg**

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Begründung einer neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft erlischt,“.
2. In § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft zu gewähren.“

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg**

In § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. November 2000 (HmbGVBl. S. 349) wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft oder dem früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft zu gewähren.“

Artikel 14**Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden**

In § 12 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 1. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 26. Januar 1984 (HmbGVBl. S. 18), werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 15**Änderung des Hundesteuergesetzes**

In § 17 Absatz 3 Satz 2 des Hundesteuergesetzes in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37, 47), werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 16**Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes**

§ 2 Absatz 5 Buchstabe c des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl.

S. 330), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

- „c) für Wohnungen, die eine verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus überwiegend beruflichen Gründen innehat, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist.“

Artikel 17

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

In § 6 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 240), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Hamburgischen Landespflegegesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Landespflegegesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 124) werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen

In Nummer 1.2 und Nummer 2.4.1 der Anlage B der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 27. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 80), werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

In Anlage A Abschnitt II Nummern 4 und 5 der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues

In § 2 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten

In § 8 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), wird hinter der Textstelle „Ehegatten“, die Textstelle „Lebenspartner“, eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 31. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 220) wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Textstelle „Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die pädagogische Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an beruflichen Schulen

In § 3 Satz 2 Nummer 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die pädagogische Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an beruflichen Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 25) wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Textstelle „Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

In § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 16. August 1988 (HmbGVBl. S. 142) wird die Textstelle „bei verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde“ durch die Textstelle „und gegebenenfalls die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
„Witwen und Witwer sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „Aufwendungen nach §§ 6 bis 10, die für den Ehegatten oder Lebenspartner des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten oder Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18 000 Euro übersteigt; dies gilt nicht für Aufwendungen, für die dem Ehegatten oder Lebenspartner trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder die Leis-

tungen insoweit auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung),“.

- b) In Nummer 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Nummer 8 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 6 Nummer 7 Satz 6 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Ehegatte“ die Textstelle „, Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 6 a Satz 3 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
7. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld aus Anlass einer Abordnung vom 4. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 122), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Die Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 3 folgende Fassung:
„§ 3 aufgehoben“.
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Übermittlung unterbleibt bei Einzug von Einwohnern, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, in die Wohnung von Ehegatten oder Lebenspartnern. Bei Auszug, Namensänderung oder Tod von Einwohnern sowie bei der Einrichtung oder der Löschung von Auskunftssperren werden die Veränderungen mitgeteilt, bei Auszug oder Tod von Einwohnern, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich die Daten des Absatzes 1 über Ehegatten oder Lebenspartner, sofern diese weiterhin für die Wohnung gemeldet sind.“
3. § 3 wird aufgehoben.

4. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ehehindernissen“ durch die Textstelle „Ehe- oder Lebenspartnerschaftshindernissen“ ersetzt.“

Artikel 29

Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte

In § 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 20. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 37), geändert am 20. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 144), werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 30

Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 15. Januar 1985 (HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 29. April 2003 (HmbGVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. sie bzw. er und die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mindestens ein Kind zu versorgen haben und die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nicht erwerbstätig ist,“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“,
 - b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung der Vergabeverordnung-ZVS

In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 229), geändert am 8. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 604), wird hinter dem Wort „Ehegatten“ die Textstelle „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung der Sanktionsausschussverordnung

In § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 3. September 2004 (HmbGVBl. S. 361) werden die Wörter „verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind“ durch die Wörter „eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

In § 4 Absatz 4 der Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 2. März 1971 (HmbGVBl. S. 40) wird hinter dem Wort „Ehegatte“ die Textstelle „, sein Lebenspartner“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2007.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 11. Juli 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „offenen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Listenbewerber“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Persönlichkeitsstimmen für alle Listenbewerber (Summe der Persönlichkeitsstimmen) und“.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die auf einen Wahlvorschlag entfallenen Sitze werden unter Anwendung des Verfahrens des Absatz 2 Satz 1 anteilig in der Reihenfolge der Listenplatzierung und der Persönlichkeitsstimmennzahlen oder allein in der Reihenfolge der Listenplatzierung oder der Persönlichkeitsstimmennzahlen vergeben. ²Zur Ermittlung der Sitzverteilung werden die Zahl der Listenstimmen sowie die Zahl der Persönlichkeitsstimmen jeweils durch die Zahl dividiert, die sich durch Teilung der auf den Wahlvorschlag entfallenen Parteistimmen durch die Zahl der dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze ergibt. ³Die sich dadurch ergebenden, gemäß Absatz 2 Satz 3 gerundeten Zahlen entsprechen der Anzahl der in der Reihenfolge der Listenplatzierung sowie der Anzahl der in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmennzahlen zu vergebenden Sitze.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei der Verteilung der Sitze, die gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmennzahlen zu vergeben sind, entscheidet im Falle einer gleichen Stimmennzahl die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ²Hat eine im Wahlvorschlag benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmennzahl zugeteilt. ³Soweit die Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, die Anzahl der gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmennzahlen zu vergebenden Sitze unterschreitet, gehen die Sitze auf die Wahlkreisliste über und werden in der Reihenfolge der Listenplatzierung vergeben.“
 - d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Bei der Verteilung der Sitze, die gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Listenplatzierung zu vergeben sind,

bleiben die Personen außer Betracht, die einen Sitz auf Grund der Persönlichkeitsstimmennzahl erhalten haben. ²Außer Betracht bleiben ferner Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 2 erfüllen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „gewählt sind“ die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 2 erfüllen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6 Satz 3 und 4“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Anwartschaft als Listennachfolgerinnen und Listennachfolger“ durch die Wörter „Anwartschaft auf einen Sitz“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 6 werden nach dem Wort „zurück“ ein Komma und die Wörter „stirbt sie“ eingefügt.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste nach Maßgabe der Persönlichkeitsstimmennzahl gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die noch nicht gewählte Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmennzahl von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären; § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Im Falle einer nach Maßgabe der Listenplatzierung gewählten Person ist die noch nicht gewählte Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären, die den nächstfolgenden Listenplatz bekleidet; § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 4 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. ⁴Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die noch nicht gewählte, gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 und 3 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. ²Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 6 besetzt. ³Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.“
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Wahl ab“ ein Komma sowie die Wörter „ist vor Annahme der Wahl

eine Wahlbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben“ eingefügt.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „über die Landesliste“ ein Semikolon sowie die Wörter „für die Bestimmung der nächstberufenen Person gilt im ersten Fall § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend“ eingefügt. Außerdem wird in Absatz 1 Satz 3

nach der Angabe „§ 38 Absatz 1“ die Angabe „oder Absatz 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für Wahlkreislisten mit der Maßgabe, dass die Person auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurücktritt, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Maßgabe der Persönlichkeitsstimmzahl oder nach Maßgabe der Listenplatzierung gewählt worden ist.“

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2007.

Der Senat

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung

Vom 24. Juli 2007

Auf Grund von § 11 und § 11 a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), wird verordnet:

Die Ausländerdatenverarbeitungsverordnung vom 9. November 1999 (HmbGVBl. S. 253), geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Präambel wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt 1
Gemeinsame Datei“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Hinter dem Einleitungssatz wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. bei Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität das Datum des Auftrags, die Rechtsgrundlage sowie erforderlichenfalls die Alias-Daten;“.

- 2.2 Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

- 2.3 Der Punkt am Ende der neuen Nummer 3 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sofern eine Eingabe an die Hamburgische Bürgerschaft gerichtet wurde, die Nummer der Eingabe, das Votum der Stellungnahme des Senatsvertreters und das Datum und das Votum der Entscheidung des Eingabenausschusses sowie nach Einleitung eines Verfahrens nach dem Härtefallkommissionsgesetz vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 190) die Registrierungsnummer des Härtefallverfahrens, das Datum und das Votum der Entscheidung der Härtefallkommission

sowie die Entscheidung, ob einem von der Härtefallkommission gestellten Ersuchen gefolgt wurde.“

3. Es wird folgender Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2
Datenübermittlung an das Landesamt
für Verfassungsschutz und Dienststellen
der örtlichen Polizei

§ 5

Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz durch Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Dem Landesamt für Verfassungsschutz dürfen zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Wege des automatisierten Abrufs die sich aus § 1 ergebenden Daten übermittelt werden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Landesamt für Verfassungsschutz. Abrufe dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter des Verfassungsschutzes hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch berechtigte Bedienstete erfolgen. Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie im Einzelfall übermittelt wurden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Abrufe sind zu protokollieren und mit allen Daten sechs Monate zu speichern, soweit sie nicht für eine bereits eingeleitete Maßnahme

der Datenschutzkontrolle benötigt werden. Aus den Protokollierungen müssen sich die betroffene Person, der Zweck des Abrufs, die beim Abruf verwendeten Merkmale, der abrufende Bedienstete, das Aktenzeichen sowie der Zeitpunkt des Abrufs ergeben. Die gespeicherten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden. Die gespeicherten Daten sind der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(4) Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ist die Zulässigkeit der Abrufe anhand der Protokolldaten in einem Stichprobenverfahren zu überprüfen. Wird die Unzulässigkeit eines Abrufs festgestellt, so sind in schwer wiegenden Fällen der Betroffene oder die Betroffenen von der Aufsicht führenden Stelle über Anlass und Zeitpunkt des Abrufs, die abgerufenen Daten und die abrufende Dienststelle unverzüglich zu unterrichten. Die Aufsicht führende Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit eine Unterrichtung unterbleibt, sind die wesentlichen Gründe hierfür aufzuzeichnen und der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

§ 6

Übermittlung an örtliche Polizeidienststellen durch Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Den vom Polizeipräsidenten näher bestimmten Polizeidienststellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege des automatisierten Abrufverfahrens übermittelt werden

1. die sich aus § 1 ergebenden Daten, mit Ausnahme der Religionszugehörigkeit,

- a) zum Zwecke der Strafverfolgung bei Verdacht einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gefahr von einer Person oder Gruppe ausgeht, die eines der in § 129 a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1 Satz 1 StGB, genannten Ziele verfolgt,

oder

- b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird;
2. die sich aus § 1 Absatz 1 sowie Absatz 2 Nummern 1 und 4 ergebenden Daten, mit Ausnahme der Religionszugehörigkeit und früherer Anschriften, in allen anderen Fällen der Strafverfolgung einschließlich der Identitätsfeststellung und der Feststellung des ausländerrechtlichen Status im Zusammenhang mit gerichtlichen Zuführungen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Polizei. Abrufe dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Polizeipräsidenten für Abrufe gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 besonderes ermächtigt worden sind.

(3) § 5 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Juli 2007.